



Unterrichtung 20/61

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend ist das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur.

Zuständiger Ausschuss: Bildungsausschuss

Ministerin

Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst
im Hause

Kiel, 16. Februar 2023

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Gesetzentwurf ist gleichzeitig den zu beteiligenden Verbänden zur Anhörung zugeleitet worden.

Mit freundlichem Gruß



Karin Prien

Anlage



Gesetzentwurf

der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die „Stiftung
Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf“**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die
„Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf“

A. Problem

Das Gesetz über die „Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf“ vom 29. September 2021 (GVObI. Schl.-H. S. 1311) überträgt der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf die Aufgabe, das Zentrum für Baltische und Skandinavische Archäologie (ZBSA) zu betreiben und innerhalb der Stiftung als selbstständige Abteilung zu führen.

Das Zentrum für Baltische und Skandinavische Archäologie in Schleswig soll zum 1. Januar 2024 im Wege einer großen strategischen Erweiterung in das Römisch-Germanische Zentralmuseum Mainz (RGZM) - ab 2023 Leibniz-Zentrum für Archäologie (LEIZA) - integriert und damit in die Leibniz-Gemeinschaft (WGL) aufgenommen werden.

Im August 2020 wurde daher bei der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) durch das Land Rheinland-Pfalz, in enger Absprache mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein und im Einvernehmen mit dem BMBF, der Sondertatbestand „Europäische Archäologie“ zur strategischen Erweiterung des RGZM durch Integration des ZBSA angemeldet.

Der Ausschuss der GWK hat in seiner Sitzung am 20. September 2022 der beantragten großen strategischen Erweiterung zugestimmt und diese als Sondertatbestand in die Haushaltsaufstellung 2024 der WGL einbezogen.

Das Zentrum für Baltische und Skandinavische Archäologie ist daher zum 1. Januar 2024 über eine Änderung des Stiftungsgesetzes aus der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen herauszulösen.

B. Lösung

Das Gesetz über die „Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf“ vom 29. September 2021 (GVObI. Schl.-H. S. 1311) wird entsprechend geändert.

1. Die Regelungen zum Zentrum für Baltische und Skandinavische Archäologie als selbstständige Abteilung innerhalb der Stiftung werden aus dem Gesetz herausgenommen.

2. Die Stiftung behält die Aufgabe, Räumlichkeiten für das Leibniz-Zentrum für Archäologie - Zentrum für Baltische und Skandinavische Archäologie (LEIZA-ZBSA) am Standort Schleswig mietfrei zur Verfügung zu stellen.
3. Es wird festgelegt, dass die stiftungseigenen Sammlungen, die auch der Forschung und Lehre dienen, neben der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel auch dem LEIZA-ZBSA für wissenschaftliche Zwecke zu Verfügung stehen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Durch die Änderung des Stiftungsgesetzes und zeitgleiche Integration des ZBSA in das LEIZA entstehen grundsätzlich keine höheren Kosten für das Land Schleswig-Holstein. Die Zuwendungen des Landes für das LEIZA-ZBSA werden sich innerhalb des derzeitigen Eckwerts für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 1.843.600 Euro bewegen.

Das ZBSA wird von einer vollständig durch das Land Schleswig-Holstein finanzierten Forschungseinrichtung in das LEIZA und damit in eine Bund-Länder-geförderte Forschungseinrichtung der Leibniz-Gemeinschaft integriert.

Im Rahmen der Bund-Länder-Förderung von Forschungseinrichtungen der Leibniz-Gemeinschaft tragen der Bund 50%, das Sitzland 37,5% und die Ländergemeinschaft 12,5% des Zuwendungsbedarfs. An dem Anteil der Ländergemeinschaft ist Schleswig-Holstein über den Königsteiner Schlüssel (rd. 3,4%) ebenfalls beteiligt.

Mit dem Land Rheinland-Pfalz wird eine Verwaltungsvereinbarung über die gemeinsame Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Stiftung „Leibniz-Zentrum für Archäologie (LEIZA)“ aus Anlass der Integration des „Zentrums für Baltische und Skandinavische Archäologie“ (ZBSA) abgeschlossen. Hiernach beteiligt sich das Land Schleswig-Holstein an dem Sitzlandanteil sowie an der Finanzierung der musealen Aktivitäten (sogenannter „Museumsanteil“).

Das Land Schleswig-Holstein stellt über die Stiftung Schleswig-Holsteinische Lan-

desmuseen Schloss Gottorf dem Leibniz-Zentrum für Archäologie - Zentrum für Baltische und Skandinavische Archäologie (LEIZA-ZBSA) am Standort Schleswig zudem weiterhin mietfrei Räumlichkeiten zur Verfügung.

2. Verwaltungsaufwand

Für die Prüfung, Begleitung und Abwicklung der Integration des ZBSA in das LEIZA entsteht insbesondere in den Fachreferaten des MBWFK Verwaltungsaufwand, der durch das vorhandene Personal abgedeckt wird.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die private Wirtschaft.

E. Nachhaltigkeit

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Bildung'.

Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

F. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Mit der Gesetzesänderung ist mittelbar eine neue länderübergreifende Zusammenarbeit mit dem Land Rheinland-Pfalz verbunden. Das Land Schleswig-Holstein beteiligt sich zukünftig an der Finanzierung der ab dem 1. Januar 2024 um das ZBSA erweiterten Stiftung LEIZA mit Sitzland in Rheinland-Pfalz. Es erhält einen Sitz im Stiftungsrat des LEIZA.

G. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz

Die Ministerin hat mit Schreiben vom ... die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landtags über den Gesetzentwurf informiert.

H. Federführung

Federführend ist die Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die „Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf“

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die „Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf“

Das Gesetz über die „Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf“ vom 29. September 2021 (GVObI. Schl.- H. S. 1311) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „§ 10 Beiräte“ wird die Angabe „§ 10a Zentrum für Baltische und Skandinavische Archäologie (ZBSA)“ gestrichen.
 - b) Nach § 16 wird die Angabe „§ 17 Übergangsregelung“ eingefügt.
 - c) In der bisherigen Angabe „§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“ wird die Angabe „§ 17“ durch die Angabe „§ 18“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Stiftung hat auch die Aufgabe, bei der Anregung, Entwicklung, Koordinierung und Durchführung von Forschungsprogrammen und Forschungsarbeiten tätig zu werden.“
 - b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Die in Absatz 1 genannten stiftungseigenen Sammlungen dienen auch der Forschung und Lehre und stehen dem Leibniz-Zentrum für Archäologie - Zentrum für Baltische und Skandinavische Archäologie (LEIZA-ZBSA) und der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung. Die Stiftung kann die Einrichtungen der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für ihre Zwecke nutzen. Die Zusammenarbeit der Stiftung mit dem LEIZA-ZBSA sowie der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel wird im Einzelnen jeweils durch Vertrag geregelt.“

- c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
„(6) Die Stiftung stellt dem LEIZA-ZBSA am Standort Schleswig mietfrei Räumlichkeiten auf Basis einer vertraglichen Regelung zur Verfügung.“
- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
3. § 3 Absatz 8 wird gestrichen.
4. In § 4 Absatz 2 wird nach dem Wort „Dritter“ das Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt und nach dem Wort „Einnahmen“ die Wörter „sowie aus Erträgen des Vermögens des ZBSA“ gestrichen.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 werden gestrichen.
b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
c) In Nummer 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Stiftungsarbeit“ die Wörter „mit Ausnahme des Bereiches des ZBSA“ gestrichen.
b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Molfsee“ das Komma sowie die Wörter „des Zentrums für Baltische und Skandinavische Archäologie“ gestrichen.
7. § 10 Satz 2 wird gestrichen.
8. § 10a wird gestrichen.
9. § 11 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
10. § 12 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 4 wird gestrichen.
b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
11. § 13 Satz 2 wird gestrichen.

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Wörter „zuletzt geändert am 19. Oktober 2020 (BAnz AT vom 20. November 2020 B1),“ durch die Wörter „zuletzt geändert am 8. Dezember 2022 (BAnz AT 02.01.2023 B1, ber. BAnz AT 13.01.2023 B1), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„§ 84 Absatz 5 Satz 1 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1003), findet keine Anwendung.“

13. Nach § 16 wird folgender § 17 eingefügt:

„§ 17

Übergangsregelung

Bis zum Zeitpunkt der rechtswirksamen Entlastung des Stiftungsvorstandes für das Geschäftsjahr 2023 sind § 12 Absatz 4 und § 13 des Gesetzes über die „Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf“ vom 29. September 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1311) in der bis zum 31.12.2023 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

14. Der bisherige § 17 wird § 18.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, . Monat 2023

Daniel Günther
Ministerpräsident

Karin Prien
Ministerin für Allgemeine und Berufliche
Bildung, Wissenschaft, Forschung und
Kultur

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Zentrum für Baltische und Skandinavische Archäologie soll zum 1. Januar 2024 über eine Änderung des Stiftungsgesetzes aus der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen herausgelöst werden. Ziel ist es, das Zentrum für Baltische und Skandinavische Archäologie zeitgleich im Wege einer großen strategischen Erweiterung in das Römisch-Germanische Zentralmuseum Mainz (RGZM) - ab 2023 Leibniz-Zentrum für Archäologie (LEIZA) - zu integrieren, womit es zugleich in die Leibniz-Gemeinschaft (WGL) aufgenommen wird.

Die Stiftung behält die Aufgabe, in ihren Liegenschaften Räumlichkeiten für das Leibniz-Zentrum für Archäologie - Zentrum für Baltische und Skandinavische Archäologie (LEIZA-ZBSA) am Standort Schleswig unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Zudem wird festgelegt, dass die stiftungseigenen Sammlungen, die auch der Forschung und Lehre dienen, neben der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel auch dem LEIZA-ZBSA für wissenschaftliche Zwecke zu Verfügung stehen.

Hierdurch soll die bestehende starke wissenschaftliche und museale Verbindung zwischen der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf und dem Zentrum für Baltische und Skandinavische Archäologie erhalten bleiben und die Grundlage für weitere richtungsweisende gemeinsame Aktivitäten zur Stärkung der Forschungs- und Kulturlandschaft Schleswig-Holsteins gelegt werden.

B. Besonderer Teil

I. Artikel 1

1. Inhaltsübersicht

Redaktionelle Änderungen durch die vollständige Streichung von § 10a „Zentrum für Baltische und Skandinavische Archäologie“ und die Einfügung eines neuen „§ 17 Übergangsregelung“.

2. § 2

Zu Buchstabe a):

Das Zentrum für Baltische und Skandinavische Archäologie ist seit seiner Gründung in den Räumlichkeiten der Stiftung auf der Museumsinsel Schloss Gottorf untergebracht. Die Liegenschaften von Schloss Gottorf mit der Museumsinsel wurden der

Stiftung vom Land Schleswig-Holstein nach § 3 Absatz 1 als Grundstockvermögen übertragen.

Das Land Schleswig-Holstein hat im Einvernehmen mit der Stiftung in dem Antrag des Sondertatbestandsverfahrens „Europäische Archäologie“ bei der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz zugesagt, dass die Räumlichkeiten im Umfang von gegenwärtig ca. 1.000 qm auf der Museumsinsel Gottorf als Standort des LEIZA-ZBSA in Schleswig weiterhin genutzt werden. Die Überlassung der Räume wird im Rahmen eines Vertrages zwischen LEIZA und der Stiftung vereinbart. Die anfallenden Bewirtschaftungskosten der Flächen wird das LEIZA der Stiftung erstatten. Entsprechende Mittelansätze werden im Budget des LEIZA berücksichtigt.

Zu Buchstabe b):

Die Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen, das Zentrum für Baltische und Skandinavische Archäologie und die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel sollen ihre enge und fruchtbare Zusammenarbeit sowohl auf den Gebieten der Forschung und Lehre als auch in Bezug auf museale Ausstellungen und Vermittlungen fortsetzen und weiter ausbauen können. Hierzu wird der Zugang zu den bereits etablierten und teils gemeinsam betriebenen Forschungsinfrastrukturen, einschließlich der Bibliothek, und zu zentralen Fundkomplexen der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf auch nach der Integration des ZBSA in das LEIZA sichergestellt. Die bereits bestehende Vereinbarung zwischen dem Museum für Archäologie und dem ZBSA wird mit der Integration in eine erweiterte kooperationsvertragliche Vereinbarung zwischen der Stiftung und dem LEIZA überführt.

3. § 3

Der Absatz 8 ist infolge der Herauslösung des ZBSA aus der Stiftung zu streichen. Das Vermögen des ZBSA geht im Wege der Integration auf die neue gemeinsame Bund-Länder-geförderte Forschungseinrichtung LEIZA über, in dem das Land Schleswig-Holstein als eines der Sitzländer im Stiftungsrat vertreten ist.

4. § 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung infolge der Herauslösung des ZBSA aus der Stiftung.

5. § 5

Zu den Buchstaben a) und b):

Zur Herauslösung des ZBSA aus der Stiftung ist in Absatz 1 das Kuratorium als Organ der Stiftung herauszunehmen sowie der Absatz 2 zu streichen. Das ZBSA wird in der Folge als selbstständige Abteilung innerhalb der Stiftung nicht weitergeführt. Mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung erlischt das Kuratorium als Organ der Stiftung.

6. § 7

Zu den Buchstaben a) und b):

Bei den Streichungen in den Absätzen 3 und 4 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen infolge der Herauslösung des ZBSA aus der Stiftung.

7. § 10

Bei der Streichung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung infolge der Herauslösung des ZBSA aus der Stiftung.

8. § 10a

Bei der Streichung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung infolge der Herauslösung des ZBSA aus der Stiftung.

9. § 11

Bei der Streichung des Satzes 2 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung infolge der Herauslösung des ZBSA aus der Stiftung.

10. § 12

Zu Buchstabe a):

Bei der Streichung des Absatzes 4 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung infolge der Herauslösung des ZBSA aus der Stiftung.

Zu Buchstabe b):

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung des Absatzes 4.

11. § 13

Bei der Streichung des Satzes 2 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung infolge der Herauslösung des ZBSA aus der Stiftung.

12. § 15

Zu den Buchstaben a) und b): Hier handelt es sich um redaktionelle Änderungen aufgrund geänderter gesetzlicher Bezüge nach der aktuellen Gesetzeslage.

13. § 17

Es wird eine Übergangsregelung für die Rechnungslegung und Entlastung des Stiftungsvorstands eingeführt, da das ZBSA zwar zum 01.01.2024 aus der Stiftung herausgelöst wird, gleichwohl der Stiftungsvorstand für das Wirtschaftsjahr 2023 noch Rechnung legen und den Verwendungsnachweis beim Land für die Fördermittel ablegen muss. Die Entlastung des Stiftungsvorstandes für das Geschäftsjahr 2023 erfolgt üblicherweise nach Prüfung und Freigabe der bis Ende Juni 2024 vorzulegenden Verwendungsnachweise. Für das ZBSA ist bis zur Ausgliederung aus der Stiftung gesondert Rechnung zu legen, deren Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt durch das für Forschung zuständige Referat des Ministeriums. Mit der eingefügten Übergangsregelung soll die ordnungsgemäße Prüfung der Verwendungsnachweise und die Entlastung des Stiftungsvorstands für das Geschäfts- und Haushaltsjahr 2023 sichergestellt werden. Deshalb müssen § 12 Absatz 4 und § 13 in der bis zum 31.12.2023 geltenden Fassung des Gesetzes über die „Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf“ vom 29. September 2021 (GVObI. Schl.-H. S. 1311) im Jahr 2024 weiterhin Anwendung finden.

14. § 18

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung des § 17.

II. Artikel 2**Inkrafttretensregelung**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.